

DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG
AM 27. NOVEMBER 1989
DIE AUFSTELLUNG DES ÄNDERUNGS-
PLANES BESCHLOSSEN.

BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT
DIE BETEILIGUNG GEMÄSS § 130
BAUGB. ERFOLgte MIT SCHREIBEN
VOM 19.06. + 20.06.1990

AM 12. NOVEMBER 1990
DEN ÄNDERUNGSPLAN, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG UND
DEM TEXT, ALS SATZUNG SOWIE
DIE BEGRUNDUNG HIERZU GEMÄSS
§ 10 BAUGB. BESCHLOSSEN.

VORLOGE AN DIE BEIRATSKREIGERUNG
NACH § 28(2) SATZ 2 GEM O
DIE BEZ. REG. HAT INNERHALB VON
EINEM MONAT KEIN BESICKEN
WEGEN RECHTSVERLETZUNG
EINHALTUNG DES BEBAUUNGS-
PLANVERFAHRENS NACH DEN VOR-
SCHRIFTEN DES BAUGB. UND DIE
ÜBEREINSTIMMUNG DER IM BEBAU-
UNGSPLAN ENTHALTENEN TEXTLI-
CHEN UND ZEICHNERISCHEN AUS-
SAGEN MIT DEM WILLEN DES STADT-
RATES WIRD HIERMIT BESTÄTIGT.

AUSGERICHTET
PIRMASENS, DEN 23. 4. 91
BAUDIREKTOR

PIRMASENS, DEN 23. 4. 91
OBERBÜRGERMEISTER

AUSGERICHTET
PIRMASENS, DEN 23. 4. 91
OBERBÜRGERMEISTER

AUSGERICHTET
PIRMASENS, DEN 23. 4. 91
OBERBÜRGERMEISTER

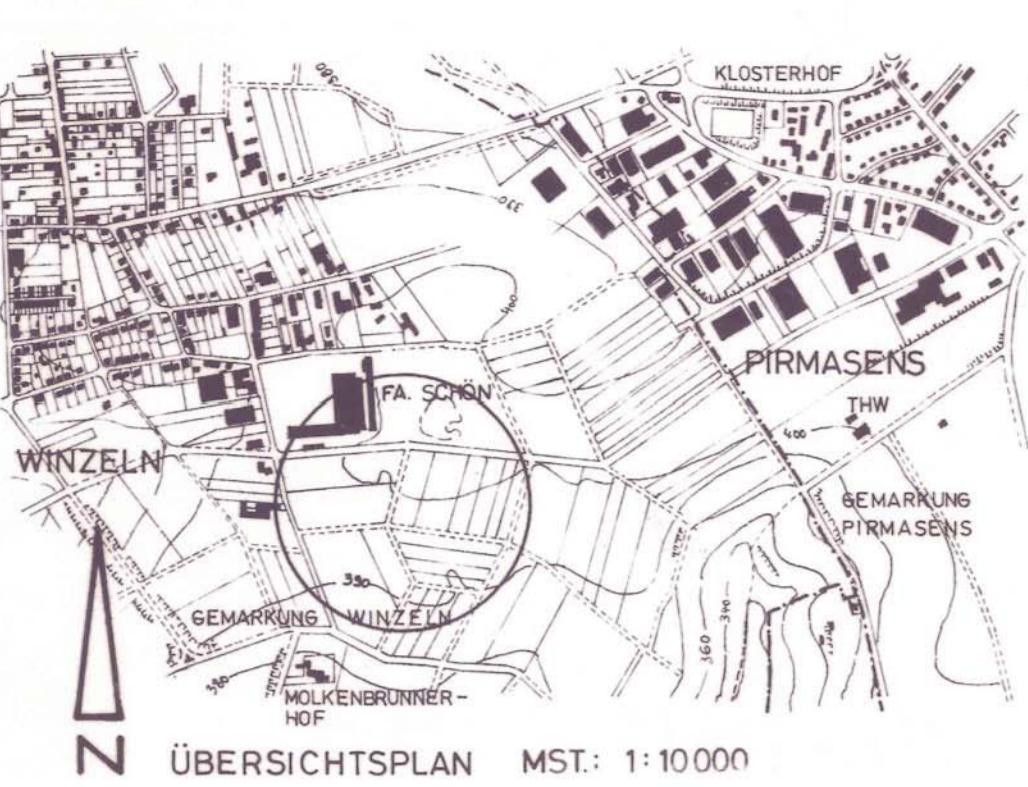
1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 NR. 10, 20, 25 BAUGB UND § 17 LPFLG.

- 1.1 WEDER FÜR DIE BEBALUNG NOCH ALS VERKEHRSFÄLCHEN UND STELLPLÄTZE ERFOR- DERLICHE FLÄCHEN SOWIE BOSCHUNGEN SIND ALS PFLANZFLÄCHEN ANZULEGEN UND 20 % DER PFLANZFLÄCHE SOLLENTEN PFANZFLÄCHENANTEIL VON 10% DER GRUNDSTÜCKSFÄLCE ERREICHT WERDEN.
- 1.2 STELLPLÄTZE MÜSSEN BAUMEN UMWESTELT WERDEN, PRO SECHS STELLPLÄTZE EIN BAUM ZU PFLANZEN. BEI DER PFLANZUNG MUSS STANDORTGERECHTE HEIMISCHE ARTEN ZUWAHLSEN, DIE SICH AN VERKEHRSFÄLCHEN EIGNEN, WIE Z.B. GLEITERBLATT, NIACHTS, QUERCUS ROBUR, ROBINIA PSEUDACACIA „MONOPHYLLA“, TILIA PALIDA, TILIA TOMENTOSA.
- 1.3 ALS PFLANZART FÜR DIE, IN PLAN ENTLANDE DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN ZEICH- NERISCH FESTGESETZEN BAUME WIRD BERGASHORN FESTGESETZT.
- 1.4 DIE GESTALTUNG DER FREIFÄLCHEN IST MIT DEM BAUMANTRAG IN EINEM BEPFLAN- ZUNGSPLAN DARZUSTELLEN UND MIT GENEHMIGUNG ZU LASSEN.

- 2.1 ES WIRD EMPFOHLEN, EINFRIEDUNGEN ALS FREIWACHSENDEN MINDESTENS 1,80 m HOHE HECKEN AUS Z.B. BERBERIS „SUPERBA“, CRATAEGUS CRUSGALLI, PRUNUS SPINOSA, SPIREA ARGUTA, VIBURNUM OPULUS ANZULEGEN.
- 2.2 ES WIRD EMPFOHLEN, ÜBERWIEGEND FENSTERLOSE AUßENWANDFLÄCHEN MIT RANGHOLZEN ZU BEGRÜNEN UND FLACHGENEGTE DÄCHER EXTENSIV ZU BEDRÜNNEN.
- 2.3 ES WIRD EMPFOHLEN, WO RÄUMLICH UND TECHNISCH MÖGLICH NATÜRLICH GESTAL- TETE TUMPEL OHNE GRUNDWASSERSCHLUSS VORZUBEZOGEN, UM UNBELASTETES OBER- FLÄCHENWASSER TEILWEISE UND ZEITWEISE ZURÜCKZUHALTEN.
- 2.4 AUF DIE BESTIMMUNGEN DES NACHBARRECHTSGESETZES FÜR RHEINLAND-PFALZ VOM 16. 6. 1970 WIRD HINGEWIESEN.
- 2.5 AUF DIE BESTIMMUNGEN DES DENKMALSCHUTZ- UND PFLEGEGESETZES VOM 23.3.1978 WIRD HINGEWIESEN, DABEI BEGRENZT DER ERGÄNZENDE IST DEM LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, ABTEILUNG BODENKAMMPFLEGE, SPEYER, RECHTEZEITIG IM VORAU ANZULEGEN.

ERLÄUTERUNG DER ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN

GI	INDUSTRIEGEIEBT
GI*	INDUSTRIEGEIEBT, NUR LÄGERPLÄTZE, BAULÄGER U.Ä. MIT MAXIMAL EINGESCHLOSSENEN VERSORGUNGS-, AUFSICHTS- UND NEBENBAUEN
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSS AL HÖCHSTGRENZE
0.7	GRUNDFLÄCHENZAHL
9.0	BAUMASSENZAHL
O	OFFENE BAUWEISE
—	BAUGRENZE
—	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
—	STRASSENBEGRÄNzungSLINE
■	VORH. 20 KV-FREILEITUNG MIT MASTEN UND SCHUTZSTREIFEN
■	WEGFALLENDE 20 KV-FREILEITUNG MIT MASTEN UND SCHUTZSTREIFEN
■	GEPLANTE 20 KV-FREILEITUNG MIT ENDMAST ZUR ERVERLEGUNG IN DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE UND SCHUTZSTREIFEN
—	GELÄNDEABTRAG
—	GELÄNDEAUFCHÜTTUNG
—	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
○ ○ ○	ERHALTUNG VON BÄUMEN
○ ○ ○	ANPFLANZEN VON BÄUMEN —SCHRIFTLICHE FESTSETZUNG NR. 1.3
○ ○	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN NACH PFLANZLISTE —SCHRIFTLICHE FESTSETZUNG NR. 1.1
■ ■ ■	WEGFALLENDE BÖSCHUNG
—	GRÄNDE DES RÄUMLICHEN GELTBEREICHES DES ÄNDERUNGSPLANES
□ □ □	GRÄNDE BEBAUUNGSPLAN



STADT PIRMASENS STADTTEIL WINZELN

BEBAUUNGSPLAN

NACH § 13 BAUGB

FÜR DAS GEBIET

„IM GEHÖRNERWALD“

ÄNDERUNG I

I. FERTIGUNG

WZ-PS-O-Wi-1 "Im Gehörnerwald" A 1 - Kopie 1. Fertigung

MASSTAB	1 : 1000
GEZEICHNET:	NOV. 1989 / WA
GEÄNDERT:	
GEÄNDERT:	
RECHTSVERBINDLICH AM	17. AUG. 1991
BAUDIREKTOR	
WZ 12 /1000/ 900/	/ 11. 89

ERLÄUTERUNG DER ZEICHNERISCHEN GRUNDLAGE

■ ■ ■	VORHANDENE WOHN- UND BETRIEBSGEBÄUDE
—	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
—	HÖHENSCHICHTLINIE
—	VORHANDENE WEGEFLÄCHE
■ ■ ■	VORHANDENE BÖSCHUNGEN
—	HAUPTABWASSERLEITUNG
—	— SCHACHT — FLOW DIRECTION
—	VORHANDENER GRABEN